

Besondere Vertragsbedingungen

Geldtransportleistung, Bargeldbearbeitung und bankfertige Einzahlung von Bargeld L-10.62-2025-00020

Folgende besondere Vertragsbedingungen gelten abweichend zu den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen“ (Stand 04/2024)

Zu 5. Ausführung der Leistung

Nach Pkt. 5.4. werden folgende Pkt. hinzugefügt:

Pkt. 5.5:

Innerhalb von max. 6 Monaten nach Zuschlagserteilung beginnt die Vertragslaufzeit (voraussichtlich 01.08.2025). Das konkrete Datum wird mit Zuschlagserteilung bekannt gegeben.

Der Vertrag wird über eine Laufzeit von 48 Monaten geschlossen.

Pkt. 5.6:

Vertragsänderungen, einschließlich über den Preis oder über den Inhalt der Anlagen des Vertrages, erfolgen ausschließlich mit dem Amt für Digitalisierung und Organisation der Stadt Leipzig.

Zu 10. Haftpflicht

Pkt. 10.1 bleibt unverändert

Pkt. 10.2 wird wie folgt geändert:

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich für den Verlust, die Vernichtung oder die Beschädigung der ihm anvertrauten Wertgegenstände. Der Auftragnehmer hat der Stadt Leipzig nach Zuschlagserteilung eine gültige Versicherungsbestätigung über die geforderten Haftpflichtsummen vorzulegen. Die Frist dafür beträgt vier Wochen und erfolgt noch vor Beginn der Vertragslaufzeit mit der Stadt Leipzig.

Die aus dem Vertrag entstehenden Ansprüche hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin abzutreten.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch sein eigenes Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), seiner Organe, durch das Verschulden seiner Mitarbeiter oder durch Einwirkung von Dritten entstehen sollten, mindestens für:

Personen- und Sachschäden	3.000.000,00 Euro
Vermögensschäden	1.000.000,00 Euro

Schlüsselverlustschäden	50.000,00 Euro
Transportversicherung	1.000.000,00 Euro
Vermögensschäden durch Verletzung gegen Datenschutzvorschriften	50.000,00 Euro

Zu 11. Preise

Pkt. 11.1 und 11.2 werden wie folgt geändert:

Die durch den Bieter angebotenen Preise gelten für die ersten zwei Jahre der Vertragslaufzeit.

Grundsätzlich sind Anträge auf Preisanpassung mit 3 Monaten Vorlaufzeit einzureichen.

Ein Antrag auf Preisanpassung kann frühestens nach 21 Monaten nach Vertragsbeginn eingereicht werden.

Im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohnes oder der Sozialversicherungsbeiträge kann eine Preisanpassung beantragt werden. Anträge die später als drei Monate nach Änderung eingehen finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.

Kommt eine Einigung zwischen Auftragnehmer und der Auftraggeberin über die Preise nicht zustande, endet der Vertrag ohne weitere Kündigung mit dem Ende des achten Kalendermonats nach dem letzten Tag des Monats in dem festgestellt wurde, dass keine Einigung zustande kommt. Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer halten dieses Datum schriftlich fest.

Bei einer Veränderung der im Leistungsverzeichnis genannten Gesamtanzahl der anzufahrenden Stationen durch das Hinzukommen oder Wegfallen zu entleerender Parkscheinautomaten, Kassenautomaten oder Einzahlungskassen um mehr als 5 % innerhalb eines Leistungsjahres kann der feste Gesamtpreis bei entsprechender Nachweisführung neu ermittelt werden.

Die geschätzte, pauschale Gesamtanzahl dient lediglich der Orientierung und verpflichtet die Auftraggeberin nicht zum Abruf der Leistung über diese Anzahl.

Zu 12. Einreichen der Rechnung

Pkt. 12.1, 12.2 und 12.3 werden wie folgt geändert:

Die Abrechnung für die Kassenautomaten und Einzahlungskassen erfolgt in einer monatlichen Sammelrechnung, welche alle Leistungen gliedert nach angefahrenem Standort enthält.

Zusätzlich erfolgt eine monatliche Sammelabrechnung aller angefahrenen Parkscheinautomaten.

Zu 17. Kündigung

Pkt. 17.1 wird wie folgt geändert:

Die Kündigungsfrist des Vertrages beträgt für beide Vertragspartner neun Monate zum Ende des Monats. Erstmalig kann eine Kündigung nach 24 Monaten Vertragslaufzeit erfolgen.